ZBB 2007, 308

BGB § 497 Abs. 3 Sätze 1 und 3; VerbrKrG a. F. § 11 Abs. 3 Sätze 1, 3

Zur Frage der Verjährung eines Zinsanspruchs aus Verbraucherdarlehensvertrag sowie zur Titulierung von Zinsen

OLG Köln, Urt. v. 28.06.2006 – 13 U 30/06 (rechtskräftig), WM 2007, 1326

Leitsätze:

1. Die Verjährung eines Zinsanspruchs aus Darlehensvertrag ist nach § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB für die Dauer von zehn Jahren vom Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs an gehemmt. Dies gilt auch und gerade dann, wenn sich die gegenüber § 367 Abs. 1 BGB geänderte Tilgungsreihenfolge nicht auswirkt.

2. § 497 Abs. 3 Satz 1 BGB schränkt die Titulierung von Zinsen jedenfalls dann nicht ein, wenn die Titulierung nicht die Gefahr einer Umgehung der Verrechnungsreihenfolge nach § 497 Abs. 3 Satz 1 BGB begründet.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG